



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 14 vom 09.08.2019**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Landratsamt Kelheim;</b> Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) Genehmigung der Auflösung des Wasser-u. Bodenverbandes „Brühlwiesen“ in Altdürnbuch	140
<b>Landratsamt Kelheim;</b> Wasserrecht; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Altmühl	140
<b>Landratsamt Kelheim;</b> Wasserrecht; Einleiten gesammelter Abwässer in die Abens, den Sandelbach, den Öchselhofer Bach und den Triebwerksentlastungsgraben der Grubmühle d.d.Stadt Unternehmen Mainbg.	147
<b>Landratsamt Kelheim;</b> Übungen der Bundeswehr	149
<b>Landratsamt Kelheim;</b> Übungen der Bundeswehr	150
<b>Stadt Abensberg;</b> Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Abensberg	151
<b>Stadt Riedenburg;</b> Änderung der Satzung der Feuerwehr Riedenburg	153
<b>Stadt Riedenburg;</b> Änderung der Kita-Gebührensatzung d.Stadt Riedenburg	153
<b>Stadt Riedenburg;</b> Bekanntmachung Rechtskraft im Verfahren z.Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Hattenhausen-Drahtäcker d.Deckbl.Nr.1 „Hirthäusel“	154
<b>Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach;</b> Hinweis auf Veröffentlichung des Beteiligungsberichts für das Geschäftsjahr 2018 des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach	155
<b>Zweckverband Bad Gögging;</b> Hinweis auf Veröffentlichung des Beteiligungsberichts für das Geschäftsjahr 2018	155
<b>Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg-Train;</b> Haushaltssatzung für das HHj. 2019	156



## Bekanntmachungen des Landratsamtes

Nr. 44-644-WBV 7

### **Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);**

### **Genehmigung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Brühlwiesen“ in Altdürnbuch**

#### **Bekanntmachung**

#### **I. Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Brühlwiesen“ in Altdürnbuch**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Brühlwiesen“ in Altdürnbuch hat am 12.02.2019 im Rahmen einer ordentlichen Verbandsversammlung mit der hierfür erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen die Auflösung des Verbandes beschlossen. Bei der Versammlung wurde von der Verbandsversammlung auch die Verwendung des verbleibenden Verbandsvermögens nach vollständiger Abwicklung der Liquidationsgeschäfte beschlossen.

Der Auflösungsbeschluss des Wasser- und Bodenverbandes „Brühlwiesen“ in Altdürnbuch sowie der Beschluss über die Verwendung des nach vollständiger Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens wurden mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 19.07.2019 aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Verbandsauflösung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

#### **II. Abwicklung**

Die Abwicklung der Geschäfte (Liquidation) obliegt Herrn Franz Weigl, Dorfstraße 12, Etzenbach, 93354 Biburg.

Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verband innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung beim Liquidator, Herrn Franz Weigl, anzumelden.

Kelheim, 19.07.2019

Landratsamt

Post

Regierungsrat

Nr. 44-641-Y 50

### **Wasserrecht;**

### **Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Altmühl (Main-Donau-Kanal), Gewässer I. Ordnung**

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim**

**zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Altmühl (Main-Donau-Kanal) von Fluss-km 140,700 bis 166,156, Stadt Kelheim, Markt Essing und Stadt Riedenburg, Landkreis Kelheim**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür

ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Altmühl (Main-Donau-Kanal, Fluss-km 140,700 bis 166,156) im Landkreis Kelheim wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den anliegenden 3 Übersichtskarten (M 1:50.000) flächig hellblau dargestellt. Übersichtspläne im Maßstab M 1:25.000 und Detailkarten im Maßstab M 1:2.500 können

- im Landratsamt Kelheim, Zimmer O4.22, Donaupark 13, 93309 Kelheim und
- bei der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein, Hauptstraße 15, 93346 Ihrlerstein
- bei der Stadt Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg

jeweils während der üblichen Dienstzeiten sowie die Übersichtskarten M 1:50.000 im Internet unter

<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/kreisamtsblatt/2019/> (im Amtsblatt Nr. 14/2019)

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind gemäß §§ 78, 78a und 78c des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) unter anderem folgende Rechtswirkungen verbunden:

1. Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 WHG ist im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt, sofern die Ausweisung nicht ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient; ausgenommen sind auch Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Das Landratsamt Kelheim kann hiervon abweichend die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Satz 1 WHG zulassen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 8 WHG sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

2. Gemäß § 78 Abs. 3 i. V. m. Abs. 8 WHG hat die Gemeinde im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

- die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
- die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
- die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches entsprechend.

3. Gemäß § 78 Abs. 4 i. V. m. Abs. 8 WHG ist im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs untersagt. Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Das Landratsamt Kelheim kann hiervon abweichend die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung der vorstehend genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

4. Gemäß § 78a Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 WHG

4.1 die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,

4.2 das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

4.3 die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,

4.4 das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,

4.5 das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

4.6 das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,

4.7 die Umwandlung von Grünland in Ackerland,

4.8 die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Kelheim kann hiervon abweichend im Einzelfall Maßnahmen zulassen, wenn

- Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
- der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung der vorstehend genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

5. Gemäß § 78c Abs. 1 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten.

Das Landratsamt Kelheim kann hiervon abweichend Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. In begründeten Fällen kann die Frist vom Landratsamt höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gilt § 46 Abs. 3 AwSV i. V. m. Anlage 6, § 70 AwSV.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse [https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw ue gebiete/informationsdienst/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm) im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

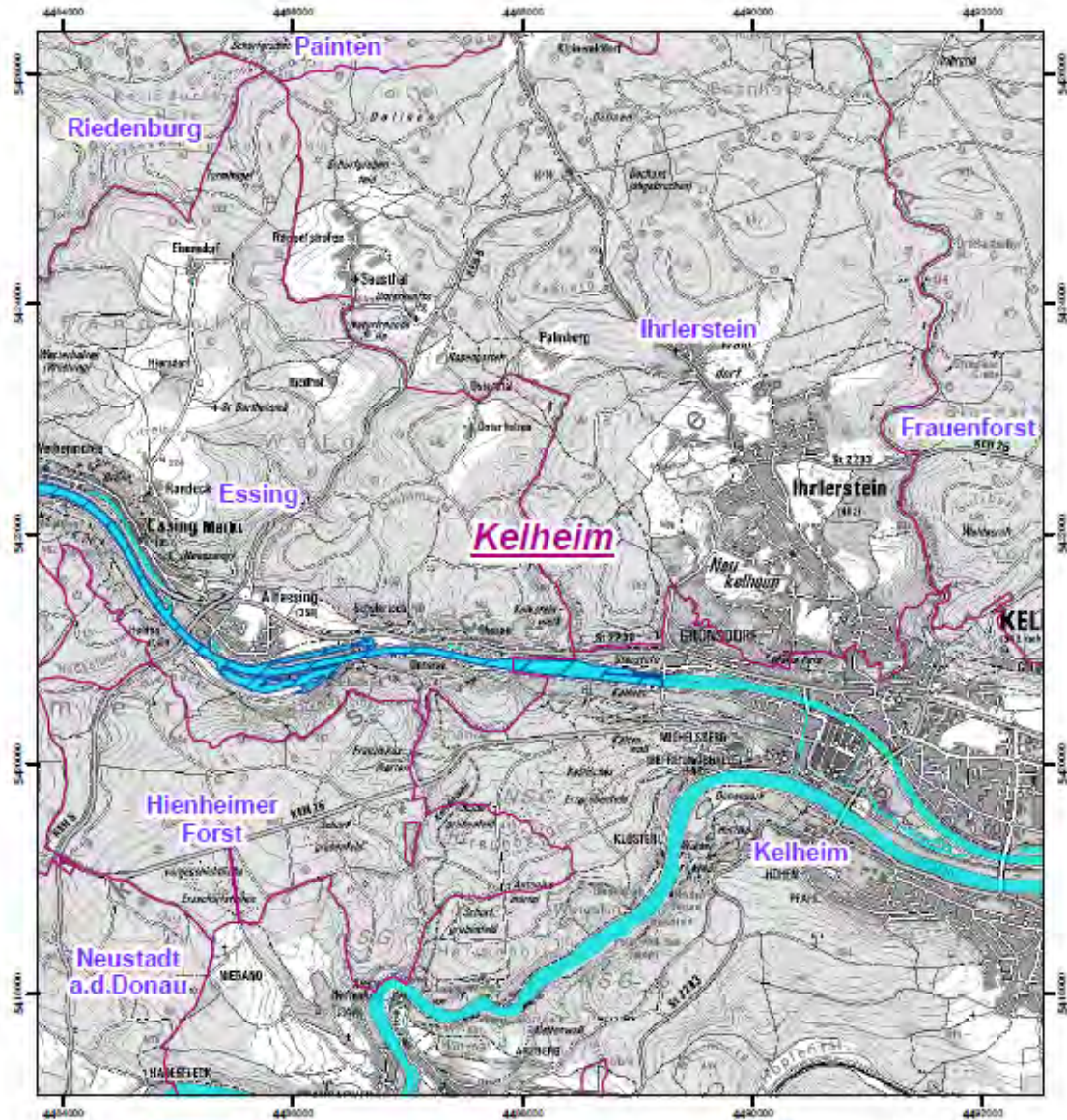
Kelheim, 29.07.2019  
Landratsamt

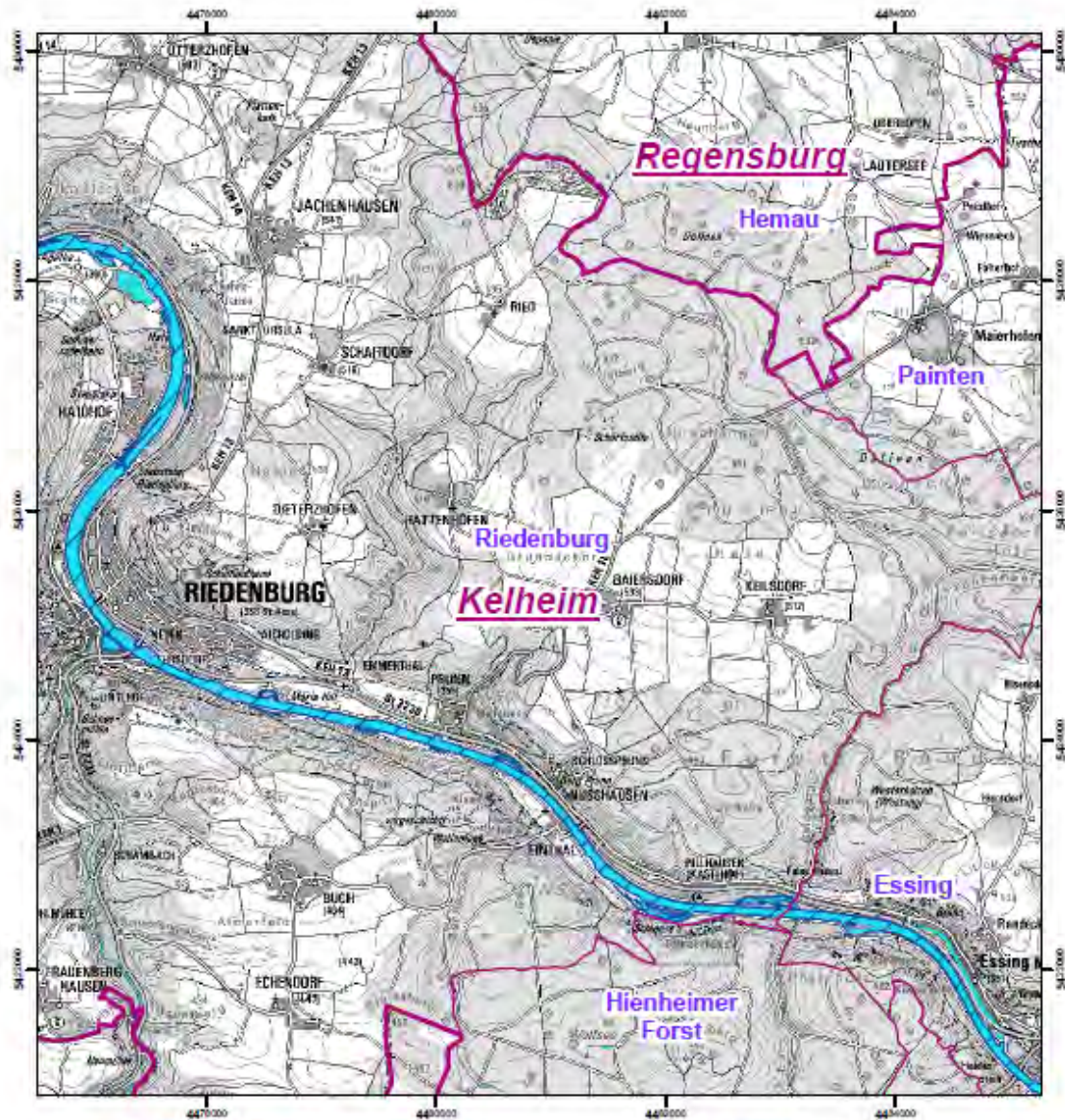
gez.  
Post  
Regierungsrat

#### Anlagen

3 Übersichtskarten M 1:50.000

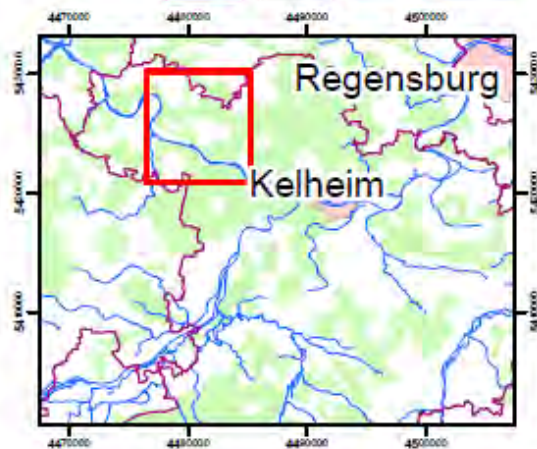
(aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgebildet)



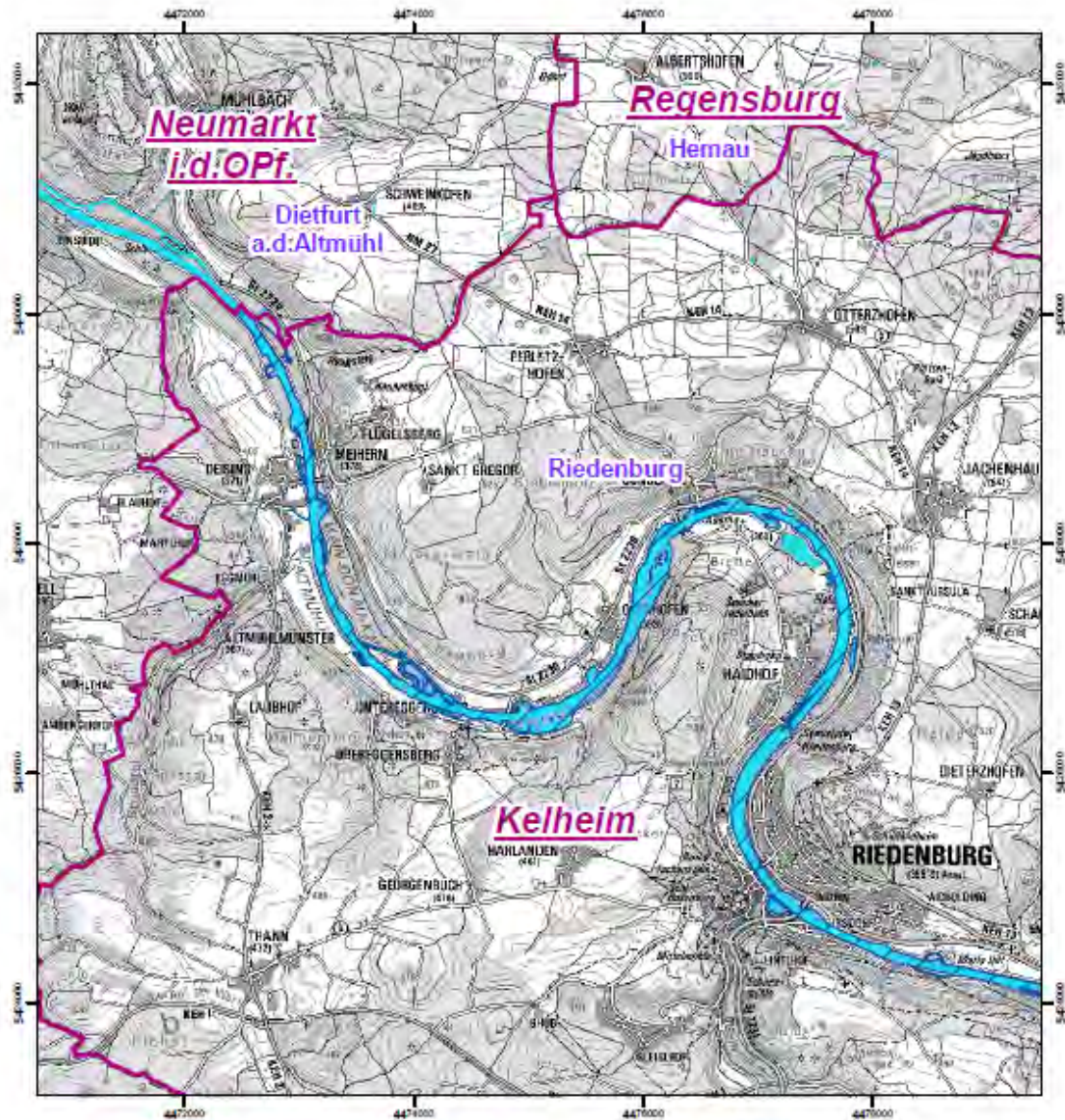


**Legende**

- Landkreis
- Gemeinde
- Gewässer
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

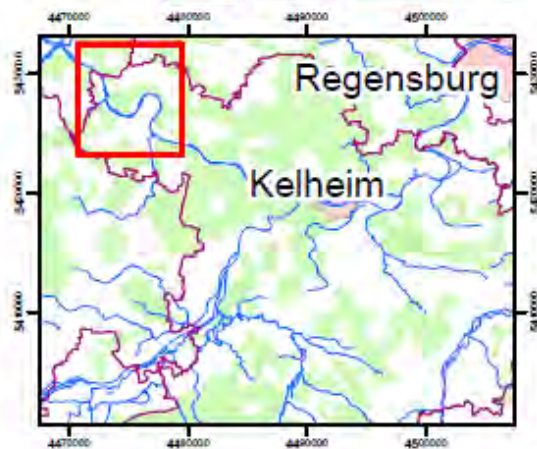


 Quellen: Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern, Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Landshut		
Vorhaben: Gew I, Altmühl Fluss-km 140,700 bis 166,156 Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets Wasserwirtschaftsamt Landshut	Anlage:  Plan-Nr.: <b>UEK 02</b>	
Vorhabenträger: Landkreis: Kelheim Gemeinden: Essing; Kelheim; Riedenburg	Maßstab: 1 : 50 000 1 : 500 000 Übersichtskarte HQ100	
<b>Wasserwirtschaftsamt Landshut</b> Oberaufsichtsvorgänger		Abgaben: 12.10.2019  Datum: Heide anfragen: 12/2018/166 per: 12/13/18/166 gep: 12/13/18/166



**Legende**

- Landkreis
- Gemeinde
- Gewässer
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet



Quellen: Geobildeten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern, GeoFischdaten: Wasserwirtschaftsamt Landshut	
Vorhaben: Gew I, Altmühl Fluss-km 140,700 bis 166,156 Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets	Anlage:  Plan-Nr: <b>UEK 03</b>
Vorhabenträger: Landkreis: Kelheim Gemeinden: Essing; Kelheim; Riedenburg	Abgaben: 12.10.2019  Datum: Heide anrufen: 121378 1166 fax: 121378 1166 web: 121378 0296
Maßstab: 1 : 50 000 1 : 100 000 Übersichtskarte HQ100	
<b>Wasserwirtschaftsamt Landshut</b> Oberaufsicht	



#### 44-641- M 25

#### Wasserrecht;

#### Einleiten gesammelter Abwässer in die Abens, den Sandelbach, den Öchselhofer Bach und den Triebwerksentlastungsgraben der Grubmühle durch das Stadt Unternehmen Mainburg

#### Bekanntmachung

Der Betriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Mainburg wurde auf Grundlage der Generalentwässerungsplanung (GEP) von 2007 mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 28.12.2011 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken im Kanalisationssystem der Stadt Mainburg erteilt.

Aufgrund verschiedener Ereignisse und Entwicklungen (Hochwasserereignis Juni 2013, Probleme beim Grunderwerb, hohe prognostizierte Investitionskosten einiger Baumaßnahmen wegen schwieriger baulicher Randbedingungen usw.) war es notwendig, den Generalentwässerungsplan 2007 zu überarbeiten.

Die vorgelegte GEP Tektur 2015 mit Ergänzung zum Erläuterungsbericht vom April 2018 berücksichtigt zum einen die Gewässerschutz relevanten Anforderungen und zum anderen die bauliche Entwicklung in Mainburg mit Anpassung der abwassertechnischen Anlagen.

Auf Grundlage der Tektur von 2015 mit Ergänzung zum Erläuterungsbericht vom April 2018 beantragt das Stadt Unternehmen Mainburg die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

#### Zweck und Umfang des Vorhabens

Die Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus den Entlastungsbauwerken.

Folgende Maßnahmen sind umzusetzen:

Bezeichnung des Bauwerks	Maßnahme	Fertigstellung bis
RÜ Streichmühle, Sandelzhausen	Umbau zu SKU RÜB 1	31.12.2021
RÜ 7 Ringstraße	Umbau zu RÜB 7 (SKU) Erhöhung der Schwelle	31.12.2020
RÜB 2 Promenadenweg	Reduzierung der Drosselleistung	31.12.2020
RÜB 3 Köglmühle	Reduzierung der Drosselleistung Erhöhung der Schwelle	31.12.2020
RÜB 4 SRK Weihmühle	Optimierung der Drosselleistung	31.12.2020
RÜB 5 DB Kläranlage	Optimierung der Drosselleistung	31.12.2020

Damit ergibt sich folgende Einleitungssituation:

Bezeichnung der Einleitung	Entlastungsmenge in l/s
RÜ 1 Sandelzhausen Schloßstraße	753
RÜ 2 Festwiese	983
RÜ 5 Gießplatz	1483
RÜ 6 Abensberger Straße	1058
RÜ 8 Schleißbacher Straße	295
RÜ 9 Hans-Detter-Straße	358

RÜB 1 SRK Sandelzhausen, Streichmühle	939
RÜB 2 Promenadenweg (alt: RÜ 4)	1992
RÜB 3 Köglmühle	2410
RÜB 4 SRK Weihmühle	92
RÜB 5 DB Kläranlage	331
RÜB 7 Ringstraße	2462
RÜ 10 Lindkirchen	228
RÜ 11 Meilenhofen	598
RÜB 6 Meilenhofen	146

### Rechtliche Würdigung

Das Einleiten von Mischwasser in ein oberirdisches Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Anpassung einer bereits erteilten gehobenen Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1 i. V. m. 15 WHG.

Über die Erlaubnis wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

#### Verfahren

Gemäß § 15 Abs. 1, § 11 Abs. 2 WHG; Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von Montag, den 19.08.2019 bis Mittwoch, den 18.09.2019 (Auslegungsfrist)

a) beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 13, 93309 Kelheim ( 4. OG, Zimmer Nr. 04.04)

b) bei der Stadt Mainburg, Marktplatz 1-4, 84048 Mainburg während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung und ein Teil der Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben werden gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite [www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt. Die zum Vorhaben gehörigen **Antrags- und Planunterlagen** können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist beim Landratsamt Kelheim und bei der Stadt Mainburg vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 02.10.2019 (Einwendungsfrist) beim Landratsamt Kelheim (Donaupark 12, 93309 Kelheim) oder bei der Stadt Mainburg (Marktplatz 1-4, 84048 Mainburg), schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der Einwendungsfrist beim Landratsamt Kelheim oder bei der Stadt Mainburg Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung er-

kennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden. Bei Sammeleinwendungen gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Bei einer Übermittlung in elektronischer Form ist als Schriftformersatz die Übermittlung per E-Mail in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz anerkannt. Das Landratsamt Kelheim hat für diesen Schriftformersatz den Zugang eröffnet ([poststelle@landkreis-kelheim.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de) oder an [poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de)).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im Erörterungstermin verhandelt werden kann. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Kelheim entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Wenn innerhalb der festgesetzten Frist kein Beteiligter Einwendungen erhebt, beabsichtigt das Landratsamt Kelheim, nach Abstimmung mit den am Verfahren beteiligten Behörden, ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) über das Vorhaben zu entscheiden.

Kelheim, 25.07.2019

Landratsamt:

Post

Regierungsrat

## **Übungen der Bundeswehr**

Bekanntmachung vom 01.08.2019, Nr. 31 - 0831

Die Bundeswehr führt am 03.09.2019 im Landkreis Kelheim auf der Donau zwischen Neustadt/Donau und Kelheim eine Übung durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 01.08.2019

Landratsamt Kelheim  
Sachgebiet 31

Welnhofer  
Abteilungsleiter

### **Übungen der Bundeswehr**

Bekanntmachung vom 02.08.2019, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom  
09.09.2019 bis 27.09.2019

im Landkreis Kelheim im Bereich des Paintner- und Frauenforstes bis zum Kocherholz  
Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 02.08.2019

Landratsamt Kelheim  
Sachgebiet 31

Welnhofer  
Abteilungsleiter

## Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

### **Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Abensberg (Feuerwehr-Gebührensatzung)**

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund von Art. 28 BayFwG in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für die Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Abensberg (Feuerwehr-Gebührensatzung) vom 27.07.2017

#### **§ 1**

Nr. 1 der Anlage zur Feuerwehr-Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für	bei einer Nutzungsdauer von	einer durchschnittliche jährliche Fahrleistung	bei der angegebenen Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %, für jeden angefangenen Kilo-meter Wegstrecke
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	800 km	4,39 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	25 Jahren	1.000 km	8,66 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	890 km	6,11 €
Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	580 km	12,09 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	450 km	10,05 €
Drehleiter DLAK 23/12	20 Jahren	370 km	29,94 €
Rüstwagen RW 2	25 Jahren	1.200 km	7,56 €
Versorgungs-LKW	25 Jahren	1.900 km	1,44 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	6.300 km	1,05 €
Kleinlöschfahrzeug KLF	20 Jahren	750 km	4,26 €
Einsatzleitwagen ELW 1	15 Jahren	890 km	4,70 €
Kommandantenwagen KdW	15 Jahren	4.700 km	0,40 €
Versorgungssonderfahrzeug	25 Jahren	1.200 km	4,39 €
Polyma Lichtmastanhänger PLG 20/9	20 Jahren	1.000 km	1,30 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA	25 Jahren	1.000 km	0,70 €

Nr. 2 wird wie folgt geändert:

## **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungsgegenständen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - für	bei jährlichen Ausrückestunden von	und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %, je Stunde
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Stunden	290,84 €
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	50 Stunden	204,12 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	35 Stunden	253,01 €
ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	145 Stunden	62,14 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	70 Stunden	10,05 €
eine Drehleiter DLAK 23/12	25 Stunden	454,13 €
einen Rüstwagen RW 2	75 Stunden	156,56 €
einen Versorgungs-LKW	60 Stunden	26,94 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	150 Stunden	11,23 €
ein Kleinlöschfahrzeug KLF	20 Stunden	270,01 €
einen Einsatzleitwagen ELW 1	40 Stunden	32,80 €
einen Kommandantenwagen KdW	155 Stunden	1,00 €
ein Versorgungs-sonderfahrzeug	85 Stunden	47,01 €
einen Teleskoplader Manitou	20 Stunden	70,24 €

Nr. 4.2 wird wie folgt geändert

### **4.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFWG werden je Stunde Wachdienst die jeweils gültigen Sätze aus § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben für

a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird derzeit **15,10 €**

b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) derzeit **15,10 €**

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abensberg, 26.07.2019

Dr. Uwe Brandl

1. Bürgermeister

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Riedenburg vom 01.01.2008**

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Riedenburg vom 01.01.2008 wird wie folgt geändert:

**§ 1**

Nr. 1. Buchst. ee) des Verzeichnisses der Pauschalsätze der Anlage zur Aufwendungs- und Kostensatzung für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wird geändert in:

Hilfeleistungslöschfahrzeug 20 (HLF 20) 6,69 €

Nr. 1 Buchst. d) wird geändert in:

Gerätewagen-Logistik 2 (GWL-2) 8,35 €

Nr. 2 Buchst. ee) wird geändert in:

Hilfeleistungslöschfahrzeug 20 (HLF 20) 145,33 €

Nr. 2 Buchst. d) wird geändert in

Gerätewagen-Logistik 2 (GWL-2) 119,15 €

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt in Kraft.

Riedenburg, 31.07.2019

Stadt Riedenburg

Lösch

Erster Bürgermeister

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Riedenburg vom 22.06.2018 (Kita-Gebührensatzung)**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Riedenburg folgende Satzung:

**§ 1**

Die Kita-Gebührensatzung der Stadt Riedenburg wird folgendermaßen geändert:

Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr für den Kita-Bus beträgt 45,- € pro Monat.

Benutzen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig den Kita-Bus, so wird die Gebühr für das 2. und die weiteren Kinder um 50% ermäßigt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Riedenburg, 31.07.2019

Stadt Riedenburg

Lösch

Erster Bürgermeister

Bekanntmachung Rechtskraft

**Im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Hattenhausen-Drahtäcker“ durch Deckblatt Nr. 1 „Hirthäusel“ im vereinfachten Verfahren Rechtskraft und Möglichkeit der Einsichtnahme:**

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat am 25.07.2019 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Hattenhausen-Drahtäcker“ durch Deckblatt Nr.1 „Hirthäusel“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) keiner Genehmigung.

Das Deckblatt liegt mit allen Anlagen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird das Deckblatt mit der Bekanntmachung wirksam.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Deckblatts gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Riedenburg, 07.08.2019  
Stadt Riedenburg

gez.  
Lösch  
Erster Bürgermeister



## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### **Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach**

**Beteiligung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern e.V.“**

#### **Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2018**

Nach Art. 94 Abs. 3 GO hat der Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach über seine Beteiligung an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern e.V.“ einen Bericht zu erstellen. Der Bericht für das Geschäftsjahr 2018 kann beim Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach, Maximilianstr. 15, 84028 Landshut, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landshut, den 31.07.2019

gez.

Dr. Heinrich  
Verbandsvorsitzender  
Bezirkstagspräsident

### **Zweckverband Bad Gögging**

**Beteiligung des Zweckverbandes Bad Gögging an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“**

#### **Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2018**

Nach Art. 94 Abs. 3 GO hat der Zweckverband Bad Gögging über seine Beteiligung an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“ einen Bericht zu erstellen. Der Bericht für das Geschäftsjahr 2018 kann beim Zweckverband Bad Gögging, Maximilianstr. 15, 84028 Landshut, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landshut, den 31.07.2019

gez.

Dr. Heinrich  
Verbandsvorsitzender  
Bezirkstagspräsident

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg – Train für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Ziff. 3 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 599.550,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 252.700,00 € festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Eine Verwaltungsumlage und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 95.000,00 € festgesetzt.

### **§ 6**

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. §§ 24 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Siegenburg, den 01.08.2019

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER GRUPPE SIEGENBURG – TRAIN

Dr. Bergermeier  
1. Vorsitzender